#### Gesetz

## über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 3

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

- (1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 3 für den Geltungsbereich Brodschrangen Große Reichenstraße Domstraße Zollenbrücke (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 102) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Geschäftshäusern 6,0 m, zwölfgeschossigen Geschäftshäusern 38,0 m.

- Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat

#### Gesetz

# über den Bebauungsplan Neustadt 3

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

- (1) Der Bebauungsplan Neustadt 3 für den Geltungsbereich Westliche Grenze des Flurstücks 152 Bleichenfleet Bleichenbrücke Neuer Wall (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 107) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei eingeschossigen Geschäftshäusern zweigeschossigen Geschäftshäusern fünfgeschossigen Geschäftshäusern 16,0 m.
- 2. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 1962.

Der Senat

## Gesetz

# über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 4/Steilshoop 1

Vom 22. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 4/Steilshoop 1 für den Geltungsbereich Steilshooper Straße Richeystraße Seebek Elligersweg (Bezirke Hamburg-Nord und Wandsbek, Ortsteile 429 und 516) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Läden 5.0 m, achtgeschossigen Wohnhäusern 25.0 m

25.0 m.

2. Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

#### Gesetz

## über den Bebauungsplan Klostertor 1

Vom 13. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Einziger Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Klostertor 1 für den Geltungsbereich Amsinckstraße Spaldingstraße Repsoldstraße Nordkanalstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 115) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1962.

Der Senat

#### Gesetz

## über den Bebauungsplan Rothenburgsort 1

Vom 13. Juni 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

- (1) Der Bebauungsplan Rothenburgsort 1 für den Geltungsbereich Billhorner Brückenstraße Reginenstraße Billhorner Mühlenweg Billwerder Neuer Deich Ostgrenze des Flurstücks 194 Haken (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 134) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- 1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässigen Geschoßflächen nicht angerechnet.
- 2. Als hafengebunden gelten Betriebe, die nach Art und Umfang ihres Güterumschlags an schiffbaren Gewässern belegen sein müssen oder für die wegen

ihrer besonderen Betriebsbedingungen Hafennähe zweckmäßig ist.

- Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei eingeschossigen Geschäftshäusern zweigeschossigen Geschäftshäusern dreigeschossigen Geschäftshäusern neungeschossigen Geschäftshäusern 29,0 m.
- 4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sowie die unbebauten Flächen im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Geh- und Fahrwege.
- Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
- Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. Juni 1962.

Der Senat